

Arbeitsrecht

(Nr. 89/2004)

Entscheidung zu § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG

Arbeitgeber muß Vertretungskette und Personalplanung darlegen

Das LAG-Hamm entschied:

Wird die Befristung eines Arbeitsvertrages mit dem Sachgrund der mittelbaren Vertretung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG) gerechtfertigt, so muss der Arbeitgeber den Kausalzusammenhang zwischen dem zeitweiligen Ausfall von Stammarbeitnehmern und der befristeten Einstellung von Aushilfsarbeitnehmern im Einzelnen darlegen.

Der befristet eingestellte Arbeitnehmer muss gerade wegen des Arbeitskräftebedarfs eingestellt werden, der durch den zeitweiligen Ausfall des zu vertretenden Mitarbeiters entsteht.

Zusätzlich zur Darlegung der Vertretungskette muss der Arbeitgeber aufzeigen, dass er rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, den vertretenen Mitarbeiter in den Arbeitsbereich des Vertreters umzusetzen (sog. Grundsatz der Gleichwertigkeit der Vertretung, BAG, Urt. v. 17.04.2002 - 7 AZR 665/00 -, AP Nr. 21 zu § 2 BAT SR 2 y).

Urteil des LAG Hamm vom 25.11.03

Aktenzeichen : 5 (12) Sa 687/03

Veröffentlicht: PM des LAG Hamm vom 12.03.2004

24.03.2004